

## § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau  
und in der Energiewirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft sowie langjährige Tätigkeit im Bergbau oder in der Energiewirtschaft.

## § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des i§ 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Einzelpersonen, die in Industriekraftwerken und Gaserzeugungsanlagen im Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane tätig sind, verliehen werden.

(3) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und WB im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen Industriekraftwerke und Gaserzeugungsanlagen unterstehen,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können (jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

## § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und (eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch Schlegel und Eisen, ein Gasometer, ein Freileitungsmast und ein Atommodell dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, und in der unteren Hälfte stehen die Worte „Für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein Schwarzer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange.

## § 8 \*

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Metallurge  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Metallurge der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel („Verdienter Metallurge der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Metallurgie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, bei der so-